



SCHNEISINGEN

Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Einwohnergemeinde Schneisingen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schneisingen,

gestützt auf §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

§ 1 Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Der Betreiber der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Einwohnergemeinde Schneisingen hat die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Der Gemeinderat kann die Abgabe entweder nach der aus dem Verteilnetz Schneisingen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz oder anhand eines prozentualen Anteils des Netznutzungsumsatzes festlegen. In beiden Fällen darf die Abgabe den Betrag von 1,0 Rp./kWh nicht übersteigen.

Die Ausgestaltung und die Höhe der Abgabe im Rahmen von Abs. 1 setzt der Gemeinderat in Absprache mit dem Betreiber der Elektrizitätsversorgung fest.

Der Betreiber der Elektrizitätsversorgung erhebt die gesetzlichen Abgaben an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gebiet der Einwohnergemeinde Schneisingen.

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils per Ende März des Folgejahres, durch den Betreiber der Elektrizitätsversorgung.

Es können Akonto-Zahlungen vereinbart werden.

§ 4

Diese Entschädigungsregelung tritt per 14. Juni 2024 in Kraft.